

Finanz- und Gebührenordnung

Yoshinkan International
gem. Beschluss des Präsidiums
vom 01.01.2017

1. Verbandskonto

Der Yoshinkan International unterhält zur Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben Konten, welche der verantwortlichen Leitung des vom Präsidium eingesetzten Schatzmeisters/in untersteht.

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist, gem. Satzung, das Kalenderjahr.

3. Haushaltsplan

Gemäß der Satzung legt der/die Schatzmeister/in in Zusammenarbeit mit dem Präsidium der ordentlichen Bundesversammlung einen Haushaltsvoranschlag zur Genehmigung vor. Der Haushaltsplan gilt als genehmigt, wenn er mit einfacher Mehrheit angenommen wird.

Der Haushaltsvoranschlag ist Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Union. Ausgaben müssen im Einklang mit den Einnahmen stehen, außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur in begründeten Fällen getätigt werden.

Das geschäftsführende Präsidium hat für jedes Kalenderjahr jeweils zum 28.05. des folgenden Jahres einen Kassenbericht für das Vorjahr anzufertigen und den Kassenprüfern/innen zur Prüfung vorzulegen. Die Berichte sind der Bundesversammlung vorzulegen.

5. Einnahmen

Die für die Durchführung der Unionsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen gedeckt:

- * Aufnahmebeiträge
- * Jahressichtmarken
- * Passgebühren
- * Prüfungsbeiträge
- * Lehrgangsbeiträge
- * Startgelder
- * Strafgelder
- * Sonstige Einnahmen
- * Teilnahmegebühren für Lehrgänge, Seminare und Schulungen

Diese Mittel sind durch die angeschlossenen Landesverbände **und die anderen Mitglieder** aufzubringen. Zu den Einnahmen können Fördermittel des Bundesportbundes, Beihilfen und Zuschüsse sowie Spenden, welche durch den Staat, durch Verbände oder von privater Seite geleistet werden, gehören. Diese Mittel werden wie die übrigen Einnahmen verwaltet und in den Haushaltsplänen nachgewiesen.

5.1. Beiträge bei Mitgliedschaft

Jeder angeschlossene Verband (**ordentliche Mitgliedschaft**) ist verpflichtet, Jahressichtmarken gem. der Stärkemeldung **an den zuständigen LSB (deckungsgleiche A bzw. B-Meldung)** abzunehmen. Stichtag für die Stärkemeldungen des Folgejahres ist der 01.12. d. lfd. Geschäftsjahres. (s.a. Meldung an LSB)

- **Ordentliche (volle) Mitgliedschaft bei Meldung über einen Landesverband der YI**
es gilt die FinO des jeweiligen Landesverbandes s. 5.2.1 Beiträge
(Pass – Sichtmarke - ggfls. Versicherung im LSB)
- **Ordentliche (volle) Mitgliedschaft (Yoshinkan-Pass + Jahressichtmarke) s. 5.2.2. Beiträge**
- **Einfache (außerordentliche) Mitgliedschaft** pauschal : 75,00 €
- **Pauschale (außerordentliche) Mitgliedschaft**
 - bis 50 Mitglieder pauschal : 50,00 €
 - bis 100 Mitglieder pauschal : 75,00 €
 - ab 200 Mitglieder pauschal : 150,00 €

Die Jahressichtmarken sind bis zum 28.02. des Jahres zu bezahlen. Kommt ein Verband dieser Verpflichtung nicht nach, wird er zweimal gemahnt. Sollte das Mahnverfahren erfolglos bleiben, so wird der Verband gesperrt und ein Ausschlussverfahren eingeleitet.

In Einzelfällen kann bei begründetem Antrag eine Stundung bzw. Ratenzahlung von Rechnungsbeträgen gestattet werden. Die Entscheidung trifft der Präsident in Absprache mit dem Bundesschatzmeister

5.2 Beiträge

5.2.1

Jahressichtmarke beträgt pro Jahr und Sportler für YI-Landesverbände	Euro 3,00
YI-Pässe	YI-Landesverbände Euro 3,50

5.2.2.

Jahressichtmarken für ordentliche Vereine ohne Mitgliedschaft im YI-LV	Euro 6,00
YI Pässe für ordentliche Vereine ohne Mitgliedschaft im YI-LV	Euro 6,00

5.2.3.

Kyu-Urkunden	Euro 1,50
DAN-Urkunden	Euro 3,00
Prüfungsmarken (50 Stück)	Euro 25,00
YI-Aufnäher	Euro 2,00
YI-Aufkleber	Euro noch nicht festgelegt
YI-Anstecknadel	Euro noch nicht festgelegt

Die Verbände und angeschlossene Institutionen können Prüfungsmarken und Urkunden nur über die YI gegen Rechnung beziehen.

5.3. sonstige Beiträge

Startgebühren betragen bei Bundesmeisterschaften sowie bei allen durch die YI ausgeschriebenen Turnieren :

für jeden gemeldeten Teilnehmer	der Jugend	Euro 6,--
bei Mannschaftskämpfen	der Jugend	Euro 50,--
für jeden gemeldeten Teilnehmer	der Senioren	Euro 8,--
bei Mannschaftskämpfen	der Senioren	Euro 60,--

Startgebühren werden im Regelfall an der Waage entrichtet. Wird ein/e Teilnehmer/in für mehrere Gewichtsklassen bzw. Doppelstarter in Jugend- und Seniorenklasse gemeldet, ist für jede Meldung die entsprechende Gebühr zu entrichten.

6. Ausgaben

Ausgaben der YI bestehen aus Beiträgen der Sportförderung, Lehrgängen, Aus- und Weiterbildungen, Aufwendungen für den Wettkampfbereich, Inventarbeschaffungen, Kosten für Sitzungen, Tagungen und Versammlungen, Versicherungsprämien, Mieten, Pachten, Beiträge an Spitzenorganisationen im DSB und ähnliche Leistungen sowie aus allgemeinen Geschäftskosten

6.1. Aufwandserstattung

Als Vergütung für die Teilnahme an Tagungen, Sitzungen und Versammlungen sind für das gesamte Bundesgebiet Höchstsätze (s.Tab.) festgelegt. Abrechnungen sind auf den offiziellen Formularen der YI vorzunehmen. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Zahlungsanweisung.

6.2. Reisekosten

Fahrten mit dem eigenen PKW werden 0,30 Euro je gefahrener Kilometer ohne Rücksicht auf die Zahl der sonst noch mitfahrenden Personen erstattet.

Für Fahrten mit der Eisenbahn werden die Kosten der 2. Klasse erstattet sowie die Kosten, die bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen.

6.3. Tagegeld, Übernachtungskosten

Erstattungen von Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten orientieren sich an den aktuellen Regelungen des Bundesreisekostengesetzes.

Übernachtungsgeld wird ohne Vorlage von Belegen in Höhe von 15,00 Euro erstattet. Bei Überschreiten der Pauschale ist eine Rechnung Voraussetzung für die Kostenübernahme. Übernachtungskosten sollen in der mittleren Preisklasse liegen. Tagegeld wird nach der unten geltenden Tabelle gezahlt.

Tagegeldtabelle (Verpflegungsmehraufwand)

Ausbleibezeiten	8-14 Stunden	14-24 Stunden	Über 24 Stunden	Gesamtbetrag
Pro Tag ohne Verpflegung	5,00 Euro	10,00 Euro	23,50 Euro	
Pro Tag mit Frühstück	3,50 Euro	8,00 Euro	18,00 Euro	
Pro Tag mit Mittag oder Abend	2,50 Euro	6,50 Euro	15,00 Euro	
Pro Tag mit Mittag oder Abend	1,30 Euro	4,50 Euro	10,50 Euro	
Pro Tag mit Mittag und Abend	0,25 Euro	3,00 Euro	7,00 Euro	
Pro Tag bei Tagesverpflegung	0,00 Euro	1,00 Euro	2,00 Euro	

6.4. Abrechnungsberechtigte

Abrechnungsberechtigte Personen sind die Mitglieder des Gesamtpräsidiums sowie die Vorsitzenden der Organe.

Weiterhin Personen, die im Auftrag des Präsidiums der YI handeln. Kosten für Porto können den abrechnungsberechtigten Personen nur ersetzt werden, wenn ein Nachweis für die entstandenen Kosten erbracht wird. An Telefonkosten werden den Präsidiumsmitglieder 50 % der Gespräche für die YI auf Nachweis erstattet. Die Abrechnungen sind auf den offiziellen Formularen vorzunehmen. Alle Abrechnungen sind spätestens 2 Monate nach Entstehung dem Schatzmeister/in vorzulegen.

Kosten für die Teilnahme am VT werden den Mitgliedern der YI nicht erstattet. Über Ausnahmen bestimmen die Mitglieder der Gründungsversammlung.

6.5. Aufwandsentschädigung Seminar/Lehrgang

Eine Unterrichtseinheit (UE) beträgt 45 Minuten.

Folgende Entschädigungen werden gezahlt:

für Lehrgangsreferenten pro UE **zwischen Euro 15,00 und ????**

für Prüfervergütung auf Bundesebene pro UE Euro 15,00

für Lehrgangsleiter zur Deckung entstandener Kosten für

a) eintägige Lehrgänge Euro 10,00 / je Tag

b) mehrtägige Lehrgänge Euro 15,00 / je Tag

Außerdem stehen Referenten und Prüfer Kilometergeld, Tagegeld und ggf. Übernachtungskosten nach Vereinbarung zu.

Kosten für ausländische Referenten und Seminarleiter der Spitzenorganisationen des DOSB werden ebenfalls nach den Richtlinien zur Förderung der Lehrarbeit des Bundessportbundes in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet.

Für die Vergütung von Lehrkräften im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern gelten die Richtlinien für die Förderung der Lehrarbeit des DOSB in der jeweils gültigen Fassung.

7 Kassenaufsicht und Finanzverkehr

Das geschäftsführende Präsidium muss sich laufend, mindestens aber alle 3 Monate, über den Stand der Kassenverwaltung unterrichten.

Mitglieder des Gesamtvorstandes können bei Veranstaltungen der YI Bargeld aus Einnahmen auszahlen, wenn dadurch der Organisationsaufwand reduziert und Überweisungskosten eingespart werden können.

Lehrgangsberechnungen sind grundsätzlich in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

8 Kassenprüfung

Sind Kassenprüfer/innen vom Verbandstag bestellt, sind sie verpflichtet, mindestens einmal jährlich unvermutet Kassenprüfungen vorzunehmen, und das Ergebnis dem geschäftsführenden Präsidium schriftlich zu berichten. Mindestens ein/e Kassenprüfer darf im Vorjahr nicht als Kassenprüfer/in oder als Vorstandsmitglied tätig gewesen sein.

Verzichtet der VT auf die Bestellung von Kassenprüfern, so ist der Schatzmeister verpflichtet, alle Finanzvorgänge seit der letzten Entlastung dem VT vorzulegen.

